



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
VFD Landesverband Bayern e. V.
Herrn 2. Vorsitzenden
Heiner Natschack
Landshamer Str. 11
81929 München



Ihre Nachricht
26.02.2021

Unser Zeichen
62f-U8667.0-2019/1-370

Telefon +49 (89) 9214-2563
Dr. Eva Herzer

München
24.03.2021

Vollzugsbekanntmachung "Erholung in der freien Natur"

Sehr geehrter Herr Natschack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.02.2021. Herr Staatsminister Thorsten Glauber hat uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Bedürfnis der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Outdoorsportarten sind im Trend. Gerade Radfahren gilt heute als Sportart mit hohem Erholungswert und verzeichnet starke Zuwachsraten. Durch die zunehmende Freizeitnutzung und besonders durch das Mountainbiken kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Bikern und Grundeigentümern sowie den Erholungssuchenden untereinander. Auch auf Natur und Landschaft wirkt sich die zunehmende Freizeitnutzung aus.

Im Nachgang zum Runden Tisch zum Volksbegehren Artenvielfalt wurde deshalb für das Thema „Mountainbike und Wegeeignung“ von Herrn LP a.D. Glück eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Deutschen Alpenvereins eingerichtet. Teilnehmer waren Ministerien und thematisch einschlägige Verbände.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat dabei zugesagt, die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; V. Abschnitt „Erholung in der freien Natur“ vom 30. Juli 1976 zu überarbeiten und um Aussagen zur Geeignetheit von Wegen hinsichtlich des Radfahrens zu ergänzen. Kern der neuen Bekanntmachung sind Ausführungen zur Umsetzung des Betretungsrechts wie z.B. zur Wegeeigenschaft und Wegeeignung für das Fahrradfahren. Reiten und Pferdegespannfahren lagen nicht im Fokus der Überarbeitung, Pferdesportverbände wurden deshalb nicht beteiligt. Die Anregungen der beteiligten Verbände, bei denen auch Nutzerverbände wie die Deutsche Initiative Mountainbike e.V. vertreten waren, sind, soweit dies möglich war, berücksichtigt worden.

Die Rechtslage zur Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten naturschutzrechtlichen Betretungsrechts, das sich gem. Art. 29 BayNatSchG auch auf das Reiten erstreckt, wurde nicht geändert. Sie gilt seit den 1970er Jahren fort. Danach darf jedermann alle Teile der freien Natur unentgeltlich betreten, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit dagegen nur auf vorhandenen Wegen, Art. 27 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG. Jedermann darf darüber hinaus auf Privatwegen in der freien Natur reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft fahren, soweit sich die Wege dafür eignen. Das Betretungsrecht steht unter dem Vorbehalt der Natur-, Eigentümer- und Gemeinverträglichkeit. Dabei verpflichtet insbesondere der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit zur gegenseitigen Rücksichtnahme aller Nutzer. Wegesperrungen durch die Naturschutzbehörden oder Grundstückseigentümer sind, wie bisher, nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz grundsätzlich möglich. Sperren durch Grundstückseigentümer unterliegen aber in jedem Fall der Anzeigepflicht, so dass eine Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch die Naturschutzbehörden sichergestellt ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit des Reitens auf öffentlichen Wegen bei entsprechender Widmung.

Ihre Befürchtung, dass in Umsetzung der Vollzugsbekanntmachung erhebliche Einschränkungen auf Freizeitreiter zukommen, können wir ausräumen. Die Rechtslage bleibt unverändert. Wir sind der Überzeugung, dass die überarbeiteten Vollzugshinweise insbesondere hinsichtlich des Radfahrens in der freien Natur Klarheit schaffen und die Vollzugsbehörden vor Ort bei ihrer Arbeit unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Himmelsbach
Ltd. Ministerialrätin